



Unstruttal



Ammern



Dachrieden



Eigenrode



Horsmar



Kaisershagen



Reiser

Amtsblatt

der Gemeinde Unstruttal

Winter in Unstruttal



Mitteilungen

Gemeinde Unstruttal

Telefon 03601/8862661
FAX 03601/448116
E-Mail info@gemeinde-unstruttal.de

Internet <http://www.gemeinde-unstruttal.de>

Sprechzeiten:

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag Vormittag geschlossen 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Vereine und Verbände

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

2. Änderungssatzung zur BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 19.06.2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

Im § 3 – „Entstehen der Beitragspflicht“ werden folgende Absätze 2 bis 6 eingefügt:

- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird; dabei gilt ein Grundstück als „bebaut“, wenn sich auf ihm eine beitragsrechtlich relevante bauliche Anlage i.S.d. § 2 Absatz 1 der Thüringer Bauordnung befindet,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,

3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. übersteigt.

(3) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt unterschieden:

1. Zur Gruppe 1 zählen Grundstücke, deren vorhandene Geschossfläche zu mehr als 50% Wohnzwecken dient (Wohngrundstücke).

a) Zur Gruppe 1a gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus maximal 3 Nutzungseinheiten besteht.

b) Zur Gruppe 1b gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus mehr als 3 Nutzungseinheiten besteht.

Nutzungseinheit: ist ein einzelner separat zugänglicher Raum (z.B. Ein-Zimmer-Appartement) oder eine in sich abgeschlossene Folge mehrerer Räume, die einer Person oder einem gemeinschaftlichen Personenkreis zur Benutzung zur Verfügung stehen (z. B. abgeschlossene Wohnungen, Einliegerwohnungen, Büros, Praxen), auch wenn die Nutzungseinheit keinen Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen besitzt (z. B. reines Lager).

2. Zur Gruppe 2 zählen Grundstücke, die mit Garagen bebaut sind, ohne dass diese Flächen Bestandteil einer anderen wirtschaftlichen Einheit sind (selbständige Garagengrundstücke).

3. Zur Gruppe 3 zählen Grundstücke, die Zwecken des Gemeinbedarfs oder öffentlichen Verwaltungen dienen. Zu den Anlagen des Gemeinbedarfs gehören alle nicht primär dem privaten Gewinnstreben dienende Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen.

a) Zur Gruppe 3a gehören Grundstücke, die für kirchliche oder soziale Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kirchliche Zwecke sind die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten baulichen Anlagen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften (z.B. Kirchen, Kapellen, Klöster, Pfarrämter).

Anlagen für soziale Zwecke sind Nutzungen, die unmittelbar auf Hilfe, Unterstützung, Betreuung, Beaufsichtigung oder ähnliche fürsorgerische Maßnahmen ausgerichtet sind (z.B. Altenpflegeheime, Kindergärten, Altenbegegnungsstätten, Jugendheime);

b) Zur Gruppe 3b gehören Grundstücke, die für kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kulturelle Zwecke sind Einrichtungen aus Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur (z.B. Bibliotheken, Gebäude für Vorträge und Konzerte, Schulen, Volkshochschulen, Forschungseinrichtungen);

Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind Nutzungen, die dem Schutz, der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit dienen (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kurheime, Heil- und Pflegeanstalten);

Anlagen für sportliche Zwecke sind offene und geschlossene Spiel- und Sportanlagen, auch soweit sie privatwirtschaftlich betrieben werden.

c) Zur Gruppe 3c gehören Grundstücke, die für öffentliche Verwaltungen oder sonstige Gemeinbedarfsanlagen genutzt werden.

Öffentliche Verwaltungen sind alle selbstständigen Anlagen, die im Zusammenhang mit einer staatlichen oder kommunalen Verwaltung stehen (Polizeidienststellen, Feuerwachen, Kommunalverwaltungen, Behörden).

Sonstige Anlagen des Gemeinbedarfs: Gemeinbedarfsanlagen, die nicht unter eine der vorstehend aufgeführten Kategorien fallen.

4. Zur Gruppe 4 zählen Grundstücke, die nicht unter die Gruppen 1 – 3 fallen. Dies sind vorwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke, bei

denen die in den Gruppen 1 – 3 erfassten Nutzungen nicht prägend sind. Für diese Grundstücke gilt:

- a) Zur Gruppe 4a gehören Grundstücke, die in einem durch Bebauungsplan förmlich festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet (§§ 8, 9 BauNVO) oder in einem Gebiet liegen, dessen Eigenart ohne förmliche Festsetzung einem Gewerbe- oder Industriegebiet entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).
 - b) Zur Gruppe 4b gehören sonstige Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen der Buchstaben 1 a bis 4 a erfüllen (z. B. Gebäude für die Landwirtschaft, nicht gewerbliche Lager, Bungalows und Wochenendhäuser).
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück ausschließlich untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Hauptnutzung auf einem benachbarten Grundstück zu dienen bestimmt sind, so ist das Grundstück derselben Gruppe zuzuordnen, wie die benachbarte Hauptnutzung (z. B. Wäscheplatz, Stellplatz oder Swimmingpool als unselbstständige Nebenanlage eines benachbarten Wohnhauses).
- (5) Die durchschnittliche Grundstücksfläche und der sich hieraus ergebende Grenzwert beträgt:

Gruppe	Ist die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.08.2005 entstanden, so beträgt der		Ist die sachliche Beitragspflicht ab 01.09.2005 entstanden, so beträgt der	
	Durchschnittswert: in m ²	Grenzwert: in m ²	Durchschnittswert: in m ²	Grenzwert: in m ²
1a	700	910	734	955
1b	1.508	1.961	1.501	1.951
2	270	351	269	350
3a	2.664	3.463	2.547	3.311
3b	4.464	5.804	4.370	5.681
3c	1.458	1.895	1.452	1.888
4a	5.528	7.187	5.549	7.213
4b	1.577	2.050	1.659	2.156

- (6) Absatz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Als tatsächlich bebaut gelten alle Flächen, die in beitragsrechtlich relevanter Weise baulich oder gewerblich genutzt werden. Ist für das Grundstück durch Bebauungsplan ein Baugebiet nach §§ 2 bis 11 BauNVO festgesetzt oder entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete, so gilt als „tatsächlich bebaut“ die Grundfläche derjenigen Baulichkeiten, die einen tatsächlichen oder potentiellen Bedarf an der Abwasserbeseitigung haben, geteilt durch die für das Baugebiet maßgebliche Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO, maximal jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

Artikel 2

§ 5 „Beitragsmaßstab“ wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Buchstaben a und b erhalten die Fassung:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Gesamtfläche des Grundstücks, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Teilfläche, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil

(§ 34 BauGB) angehört, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,“

2. Absatz 5 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

§ 11 Absatz 2 – „**Grundgebühr**“ erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	66,00 €/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	158,40 €/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	264,00 €/Jahr
über	10,0 m ³ /h	528,00 €/Jahr

Artikel 4

§ 13 Absatz 2 „**Beseitigungsgebühr**“ erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) 17,36 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 30,09 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Abweichend hiervon treten Artikel 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel

3. Änderungssatzung Zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl S. 290) und des §§ 58 Abs. 4, 61 Abs. 2 ThürWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (GVBl Seite 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2009 (GVBl Seite 226) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.11.2003:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 „**Verbandsmitglieder**“ wird wie folgt geändert:

In der Zeile „Heilbad Heiligenstadt“ wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

In der Zeile „Gesamt Bereich Wasser“ wird die Zahl „78“ durch die Zahl „77“ ersetzt.

Die Anlage 2 zu § 4 Absatz 2 „**Verbandsmitglieder**“ wird wie folgt geändert:

In der Zeile „Büttstedt“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

In der Zeile „Großbartloff“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

In der Zeile „Heilbad Heiligenstadt“ wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

In der Zeile „Gesamt Bereich Abwasser“ wird die Zahl „122“ durch die Zahl „119“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Haushaltssatzung 2010
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Obereichsfeld**

- 1.
2. Mit Beschluss Nr. VV 17/09 vom 03.12.2009 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2010 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
3. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.12.2009 die Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
4. Der Haushaltsplan 2010 liegt in der Zeit vom
04.01.2010 bis 18.01.2010
im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Haushaltssatzung 2010
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Obereichsfeld**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. Seite 369) und der § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) i.d.F. der Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2010 werden

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
die Erträge	4.254.000,00	10.845.000,00	15.099.000,00
die Aufwendungen	4.254.000,00	10.620.000,00	14.874.000,00
2. im Vermögensplan			
die Einnahmen			
die Ausgaben	2.486.000,00	14.532.000,00	17.018.000,00
	2.486.000,00	14.532.000,00	17.018.000,00

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind vorgesehen:

Bereich Wasserversorgung: 800.000,00 €

Bereich Abwasserentsorgung: 2.000.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

	2011
Bereich Wasserversorgung	0,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	733.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 709.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.807.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2009

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

OT Ammern

*Stetig wie jedes Jahr,
steppt in Ammern
zum Karneval der Bär!*



Unsere Termine:

06.02.10	19.11 Uhr	1. Festsitzung anschließend Tanz
11.02.10	20.11 Uhr	Altweiberfasching ein Programm von Männern für Frauen mit Gina – Travestie Show
13.02.10	19.11 Uhr	2. Festsitzung anschließend Tanz
14.02.10	15.11 Uhr	Kinderfasching

Alle Veranstaltungen finden im Kulturhaus Ammern statt, Einlass ist ab 18 Uhr bis 19 Uhr.

OT Eigenrode

Ein schöner vorweihnachtlicher Adventsnachmittag

Am dritten Advent, also am Sonntag den 13.12.2009 war die St. Johannes Kirche in Eigenrode fast besser besucht als an Heiligabend, obwohl doch gar kein Gottesdienst war. Doch ein paar engagierte Einwohner unseres Ortsteiles hatten zu einem gemütlichen Adventsnachmittag eingeladen.

Gemütlich war es auf alle Fälle, trotz der eisigen Temperaturen.

Die Kinder führten ein Grippenspiel auf, der Chor sang einige Lieder und unser Pfarrer spielte weihnachtliche Klänge auf der Orgel.

Es gab Bastelangebote welche genau wie die süßen und deftigen Leckereien von Groß und Klein sehr gut angenommen wurden.

Ganz toll fand ich, dass so viele Leute Interesse zeigten und sich in der hektischen Vorweihnachtszeit ein paar Stunden nahmen um einen schönen gemeinsamen Nachmittag zu verbringen. Vielleicht wird ja mal ein richtig großer Weihnachtsmarkt daraus, ein Anfang ist zumindest gemacht.

Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen Helfern, die bei den Vorbereitungen, bei der Durchführung und bei den Aufräumarbeiten mitgewirkt haben, ganz herzlich für Ihre Mühe und Unterstützung bedanken.

B. Vogt

OT Reiser

Das Erste und Wichtigste:

Ihnen ALLEN, die begonnen haben, meine Zeilen zu lesen:

Haben Sie ein gutes Jahr 2010

- Gesundheit und Freude
 - Zuversicht und Zufriedenheit
- sollen Ihre Glücksbringer sein!

Schauen wir noch ein wenig zurück ins vergangene Jahr:

In den letzten vier Monaten haben uns die Medien bepflastert mit den aus verschiedenster Sicht dargestellten Ereignissen vor 20 Jahren.

Eine ausgesprochen wohltuende Veranstaltung zu diesem Thema haben sich leider viele Einwohner von Reiser entgehen lassen:

Unser Pfarrer Moritz hatte am 09. November - also genau auf den Tag der Grenzöffnung - zu einer Gedenkfeier in unsere Kirche eingeladen.

Er gestaltete diese gute Stunde allein, nur die entsprechende Technik nutzend und die

Kraft seiner Worte,

die eingeleitet wurden mit dem Lied "Über 7 Brücken musst du gehen" (Karat/Peter Maffay) und abgerundet wurden mit den Skorpions "wind of change".

Die "Gesegnete Unruhe" - das Motto der evangelischen Kirche für diese Zeit war in den Herzen und Köpfen der Zuhörer angekommen!

Danke, Herr Pfarrer Moritz!

Noch zwei Bemerkungen seien gestattet:

- Die im Novemberblatt angekündigte Schiller - Ehrung ist nicht aufgehoben. Sie erhalten rechtzeitig die Info.
- Engagieren auch SIE sich in unserem Reiser –
Kommen Sie zu uns in Ihren Heimatverein.

Eine gute Zeit wünscht Ihnen

Inge Caspari